

# «Die Genossenschaft als Arbeitgeber»

## Lohnausweis und Steuern



Martin Dettwiler  
dipl. Steuerexperte  
martin.dettwiler@tretor.ch

Partner TRETOR AG  
Dozent für Steuerrecht an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)  
Vorstand (Kassier) Bau- und Wohngenossenschaft Höflirain in Riehen

TRETOR AG  
Industriestrasse 7  
4410 Liestal  
www.tretor.ch  
Tel.: 061 926 83 83

#### **Die TRETOR AG**

Die TRETOR AG ist mit ihren rund 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Standorten in Basel, Liestal und Aarau eines der führenden Treuhandunternehmungen in der Nordwestschweiz.

Die Dienstleistungspalette umfasst über Unternehmensberatungen, Buchführungen, Wirtschaftsprüfungen bis zu Steuerberatungen sämtliche Bereiche, welche von einer Unternehmung unserer Grösse erwartet werden können. Dabei steht eine personenbezogene und fachlich hochstehende Dienstleistung im Zentrum unseres Wirkens.

1. Entschädigungen durch Genossenschaften = Steuerbares Einkommen, Pflicht zur Erstellung eines Lohnausweises?
2. Fallbeispiel: Steuerliche Konsequenzen
3. (Neuer) Lohnausweis und Wegleitung
4. Optimierungspotential: Spesenreglement
5. Dauerbrenner (Fragen die immer wieder zu Unsicherheiten führen)

Grundsatz:

Art. 16 DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer) – Steuerbare Einkünfte

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte.

Art. 17 DBG – Unselbständige Erwerbstätigkeit

Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.

Grundsatz:

Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises (Formular 11),  
Schweizerische Steuerkonferenz (SSK)

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern einen Lohnausweis auszustellen. Darin sind sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile zu deklarieren.

**Fazit:**

**Sämtliche Entschädigungen, welche durch die Genossenschaften ausgerichtet werden sind grundsätzlich steuerbar**

**Für sämtliche Entschädigungen, welche durch die Genossenschaften ausgerichtet werden ist ein Lohnausweis zu erstellen**

### Fallbeispiel

Der Genosschafterin Sibylle Rauch werden für **Gartenarbeiten** für die Wohnbaugenossenschaft «Bergblick» **im Kalenderjahr 2014** insgesamt **CHF 350** ausgerichtet. Die Entschädigung wird anhand der geleisteten Stunden mit einem Satz von CHF 25 pro Stunde berechnet.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus diesem Sachverhalt für die Wohnbaugenossenschaft resp. für Sibylle Rauch in Bezug auf die

- Notwendigkeit für die Ausstellung eines Lohnausweises?
- Steuerbarkeit der Einkünfte bei Frau Sibylle Rauch?

### Fazit

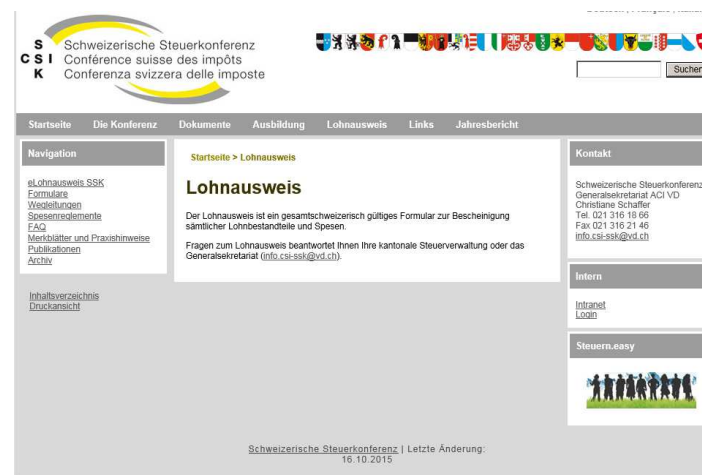
- Die Wohnbaugenossenschaft «Bergblick» hat Sibylle Rauch einen Lohnausweis zu erstellen, welcher über die Entschädigungen Auskunft gibt.
- Die Lohnausweise sind im Rahmen der im Kanton Basel-Stadt gesetzlich vorgeschriebenen «Lohnmeldepflicht» jedes Jahr unaufgefordert an die Steuerverwaltung einzureichen.
- Die Entschädigungen an Sibylle Rauch gelten aus steuerlicher Sicht als «steuerbares Einkommen» aus unselbständiger (Neben-) Erwerbstätigkeit und müssen im Rahmen ihrer privaten Steuererklärung deklariert werden



### Steuerliche Konsequenzen bei Sibylle Rauch

- Der Kanton Basel-Stadt kennt für Einkommen bis zu einer Höhe von CHF 200'000 einen proportionalen Steuersatz in der Höhe von 22.25%
- Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit können vom steuerbaren Einkommen für die «Berufskosten» entweder die «effektiven Kosten» oder aber seit 2011 ein «Pauschalabzug» in der Höhe von maximal CHF 4'000 abgezogen werden
- Im vorgenannten Pauschalabzug von CHF 4'000 ist der frühere «Pauschalabzug bei Nebenerwerb» in der Höhe von minimal CHF 800 inkludiert und somit nicht mehr separat abziehbar. Beim Bund kann dieser Abzug bei Nebenerwerb weiterhin gemacht werden (Pauschal 20% des Einkommens, mindestens CHF 800)!
- **Währendem die Entschädigung an Sibylle Rauch somit beim Bund keine Einkommenssteuerfolgen hat, muss im Kanton Basel-Stadt das Einkommen zu einem Steuersatz von 22.25% versteuert werden!**

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK, Vereinigung der Schweizerischen Steuerbehörden) hat den (neuen) Lohnausweis und die dazugehörige Wegleitung erarbeitet. Die Formulare wurden von den Steuerverwaltungen per 1.1.2007 gesamtschweizerisch eingeführt und für allgemein verbindlich erklärt.



Auf der Homepage der SSK ([www.steuerkonferenz.ch](http://www.steuerkonferenz.ch)) können Informationen zum Lohnausweis sowie die dazugehörige Wegleitung abgerufen werden.

## Fazit

- Die Genossenschaften werden durch die Pflicht der Erstellung von Lohnausweisen administrativ stark belastet
- Die Genossenschafterinnen und Genossenschafter, welche sich für Arbeiten für die Genossenschaften (für in der Regel sehr bescheidenes Entgelt) zur Verfügung stellen, werden im Kanton Basel-Stadt steuerlich für diese in der Höhe oftmals «Kleinst-Entschädigungen» bestraft. So kostet die vorgenannte Entschädigung von Sibylle Rauch CHF 78 Einkommenssteuern!
- Die Genossenschaften müssen neben Wissen bezüglich der steuerlichen Handhabung der Entschädigungen auch über das notwendige Wissen betreffend Sozialversicherungen verfügen.

**Spesen und Unkostenentschädigungen gelten aus steuerlicher Sicht nicht als «Steuerbares Einkommen»**

- Die Genossenschaften können Spesenentschädigungen in einem Spesenreglement regeln. Die SSK hat hierfür Musterspesenreglemente erstellt, welche der Steuerverwaltung zur Prüfung vorgelegt werden können
- Für **Non-Profit-Organisationen (NPO)** besteht ein separates Musterreglement
- Dieses sieht für «übrige Kosten» eine jährliche Pauschale in der Höhe von höchstens CHF 1'000 vor
- Gemäss Erfahrungen mit der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt besteht gegenüber NPO's in der Anwendung dieser Reglemente eine grosszügige Haltung.

### Fazit / Optimierungspotential

- Bis zu einer Entschädigungshöhe von maximal CHF 1'000 pro Jahr können diese in der Regel als Spesen- und/oder Unkostenentschädigungen ausgerichtet werden
- Bei der Ausrichtung von Entschädigungen muss selbstverständlich «Augenmass» bewahrt werden, es geht hierbei effektiv lediglich um Entschädigungen in geringfügigem Ausmass.
- Die Leistungen der Genossenschafterinnen und Genossenschafter bleiben dadurch «steuerfrei»
- **Gerne sind wir Ihnen bei der Ausarbeitung der entsprechenden Reglemente und der Einholung der Genehmigung der Steuerverwaltung behilflich**

**Ausstellen von korrekten Lohnabrechnungen für Mitarbeiter im Stundenlohn**

- Stundenlohn + Ferienanspruch (8.33% bei 4 Wochen, 10.64% bei 5 Wochen)  
Ferienentschädigung **NICHT** direkt in den Stundenlohn einbauen!!

**Pauschalentschädigter Mitarbeiter - Überstundenberechnung**

- Bei einem Pauschal entschädigten Mitarbeiter (mit entsprechendem Arbeitspensum und Ferienanspruch) werden Überstunden auf Basis des vereinbarten Monatslohnes berechnet. Auf dieser Entschädigung – auch wenn auf Stundenbasis berechnet – muss kein Zuschlag für Ferien berechnet werden!

**Geschenke**

- Den Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftlern ausgerichtete Geschenke sind steuerlich nicht relevant, wenn diese in Naturalien (dazu zählen auch Gutscheine) überreicht werden und CHF 500 pro Ereignis nicht überschreiten

**Kann der Arbeitnehmeranteil für eine Krankentaggeldprämie abgezogen werden?**

- Schliesst die Genossenschaft für Ihre Mitarbeiter eine Krankentaggeldversicherung ab, wird die Prämie zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Regel hälftig aufgeteilt. Diese kann auf dem Lohnausweis NICHT abgezogen werden!

